

FEUER - Indirekte Blitzschäden, Überspannungsschäden erweiterte Deckung (inkl. Bürogeräte sowie elektrische und elektronische Betriebseinrichtung) - Fe3004.19

1. Allgemein

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Schäden durch Über-spannung oder Induktion infolge Blitzschlags mitversichert.

Diese Gefahr gilt ausschließlich bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert, und zwar ausschließlich für Schäden an:

- a. der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (inkl. Stromzähler u. FI-Schalter).
- b. den elektrischen Teilen von im oder außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befindlichen haustechnischen Heizungs-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage, Hausbrunnen- und Zisternenanlagen, Beleuchtungskörper, Unterwasser-, Schwimmbad- und Fäkalienpumpen, Tür-, Torsprech- und Tür- bzw. Torbetätigungsanlagen, Solar- und Fotovoltaikanlagen sowie Personen- und Lastenaufzügen.
- c. den mit dem Gebäude verbundenen elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Fensterrollläden, Außenantennen, Telefon-, Brandmelde- und Alarmanlagen.
- d. Außenanlagen, das sind außerhalb der versicherten Gebäude jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes befindliche, unbewegliche bzw. verbaute elektrische Anlagen z.B.
 - haustechnische Anlagen gemäß Punkt b. - jedoch außerhalb des Gebäudes
 - Gartentorsprech- und Betätigung
- e. Anlagen und Geräte der Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, Laptops, CAD- und CAM-Geräte; auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen.
- f. Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik, Telefonapparate, Telex-, Teletext- und Telefaxgeräte.
- g. Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z.B. Drucker (auch 3D), Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte.
- h. elektrische und elektronische dem Betrieb dienende Einrichtungen gemäß Art. 1.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden Fe3022.
- i. elektrische und elektronische, zu ausstellungszwecken im Gebäude aufgestellte Waren- und Vorräte gemäß Art. 1.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden Fe3022.
- j. elektrische und elektronische Einrichtungen von Feuerwehreinsatzfahrzeugen mit behördlicher Zulassung, sofern diese sich ruhend im Zeughaus befinden

Der Selbstbehalt zu Pkt. e. - g. beträgt EUR 75,00 je Versicherungsfall.

Der Selbstbehalt zu Pkt. h. - j. beträgt 5 % des Schadens mindestens EUR 150,00 je Versicherungsfall.

2. Grabungsarbeiten

Grabungsarbeiten in Folge von Schäden am Erdkabel durch indirekten Blitz:

Bis zur dafür in der Polize vereinbarten gemeinsamen Versicherungssumme auf erstes Risiko gelten Schäden am im Versicherungsgrundstück befindlichen Erdkabel aufgrund von indirektem Blitzschlag mitversichert:

- Kosten für die Grabungsarbeiten zur Freilegung des im Versicherungsgrundstück befindlichen Erdkabels.
- Kosten für die Wiederauffüllung der ausgehobenen Baugrube nach erfolgter Kabelreparatur
- Kosten für die notwendige Wiederherstellung der baulichen Infrastruktur, sofern deren Beschädigung oder Abtragung im Zuge der Grabungsarbeiten unbedingt notwendig war.

3. Was ist nicht versichert?

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten.
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung.
- Folgeschäden aller Art.
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. **Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind.**